

# **Satzung für den „Förderverein Kinderland Hummertsbach e. V.“**

## **Vorwort**

In der nachfolgenden Satzung wird auf geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Dies dient lediglich dem besseren Verständnis.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kinderland Hummertsbach e.V.“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 48282 Emsdetten und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

- (1) Der Zweck des Vereins ist, die Kindertageseinrichtung Kinderland Hummertsbach in Emsdetten ideell und materiell über den Rahmen der Etatmittel hinaus zu fördern, insbesondere durch:
  - Ausrichtungen von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Kräfte in kultureller, organisatorischer und/oder materieller Weise,
  - Anschaffung von Spielgeräten und/oder Materialien,
  - Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen,
  - Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder z. B. bei Ausflügen,
  - Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des Vereins in der Öffentlichkeit.
  - Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, Spenden jeglicher Art und sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient alleine seinem Zweck. Er verfolgt damit lediglich gemeinnützige Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet bei Änderungen von Mitglieder Daten den Vorstand oder Kassenwart schriftlich zu informieren.

### **§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (2) Im Antrag sind bei natürlichen Personen der Vor- und Zuname, das Geburtsdatum, eine E-Mail-Adresse und die Anschrift des Antragstellers anzugeben. Bei juristischen Personen ist dem Antrag ein Registerauszug und eine E-Mail-Adresse beizulegen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand und erstmalige Zahlung des Mitgliedsbeitrags erworben.
- (4) Die Mitgliedschaft kann befristet werden. Mindestens aber auf ein Geschäftsjahr.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) freiwilligen Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) nach Fristende,
  - d) Tod des Mitglieds oder
  - e) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

- a) in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder
- b) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand und der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (7) Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Kopie der Satzung und/oder der Geschäftsordnung auszuhändigen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung in der Geschäftsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Mitarbeiter und die Leitung des Kinderlandes Hummertsbach in Emsdetten sind vom Beitrag befreit.
- (3) Änderungen der Kontodaten sind dem Kassenswart umgehend mitzuteilen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kassenswart
- d) Schriftführer
- e) Beisitzer

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordnungsgemäße Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Immer im vierten Quartal eines Kalenderjahres.
- (2) Versammlungen werden mindestens 14 Tage, mit einem Aushang im Kindergarten, verkündet.
- (3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens fünf Tage vorher schriftlich bei dem Vorsitzenden einzureichen. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a. die Wahl des Vorstandes, des stellvertretenden Vorstandes, des Kassenwartes, des Schriftführers und stellvertretenden Schriftführers, sowie bis zu vier Beisitzern. Zwei von den vier Beisitzern für den erweiterten Vorstand. (Wenn die Wahlen anstehen)
  - b. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Berichtes des Kassenwartes und des Kassenprüfers
  - c. die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
  - d. die Festsetzung des Mindestmitgliedsbeitrages
  - e. der Beschluss der Satzungsänderung
  - f. die Auflösung des Vereins
  - g. Anregungen für die Verwendung der Vereinsmittel und für die Erreichung des Vereinszwecks
  - h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Das Verfahren der Einberufung findet wie oben beschrieben statt.
- (6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Bei Ausfall des Vorsitzenden und des Vertreters, kann dieser aus der Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Vorstand sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied am Vereinssitz (s. unter § 1 Abs. 2) eingesehen werden.

## **§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- (5) Für Satzungsänderungen des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (6) Bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienenen Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
- (7) Beschluss zur Auflösung des Vereins ist nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit möglich und mindestens die Hälfte aller Mitglieder müssen anwesend sein. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, muss der Vorstand innerhalb von einem Monat eine weitere Versammlung, zu diesem Antrag, einberufen.
- (8) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das gesamte Vermögen an das Kinderland Hummertsbach in Emsdetten.
- (9) Satzungsänderungen werden im Kinderland Hummertsbach in Emsdetten ausgehängen.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
  - ein Vorsitzender,
  - ein stellvertretender Vorsitzender
- (2) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl findet in einem geraden Kalenderjahr statt.  
Der stellvertretende Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl findet in einem ungeraden Kalenderjahr statt.  
Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Eine eigene Geschäftsordnung kann aufgesetzt werden und besondere Aufgaben können unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

- (4) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Schriftführer nur Gebrauch machen soll, wenn der erste bzw. zweite Vorsitzende verhindert sind.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens einer aus dem erweiterten Vorstand anwesend ist oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens einem erweiterten Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (8) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Kassenwart, dem ersten Schriftführer und kann von bis zu zwei Beisitzern unterstützt werden. Dieser steht dem Vorstand beratend zur Seite und kann mit einfacher Mehrheit die Beschlüsse des Vorstandes ablehnen.

## **§ 11 Kassenprüfer**

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer, für die Dauer von einem Jahr, zu wählen. Er sollte, wenn möglich kein Mitglied sein.
- (2) Sollte sich kein Prüfer finden, ist es die Aufgabe vom Vorstand und erweiterten Vorstand bis zum dritten Quartal einen externen Kassenprüfer zu wählen.
- (3) Die Abrechnungen vom Kassenwart sollten spätestens zur Jahreshauptversammlung/ im vierten Quartal überprüft werden.
- (4) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, den Vereinsmitgliedern gegenüber eine Entlastung des Kassenwartes auszusprechen, wenn die Abrechnung richtig war. Er muss hierzu einen Schriftsatz ausstellen, in dem er die Richtigkeit des Kassenbestandes in einem festgelegten Zeitraum bestätigt.
- (5) Er darf nicht zum Vorstand oder erweiterten Vorstand gehören.

## **§ 12 Kassenwart**

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenwart und stellvertretender Kassenwart zu wählen.
- (2) Der 1. Kassenwart wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl findet in einem geraden Kalenderjahr statt. Der stellvertretende Kassenwart wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl findet in einem ungeraden Kalenderjahr statt.
- (3) Der Kassenwart hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen

Geschäftsjahres festzustellen. Immer zur Mitgliederversammlung im vierten Quartal.

- (4) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenwart hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Aufgaben zu unterrichten.
- (5) Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein gegen alleinige Quittungen in Empfang zu nehmen. Zahlungen an Dritte darf er nur im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes leisten.

### **§ 13 Schriftführer**

- (1) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Schriftführer, sowie einen Stellvertreter zu wählen. Für die Dauer von einem Jahr.
- (2) Der 1. Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl findet in einem geraden Kalenderjahr statt.  
Der stellvertretende Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl findet in einem ungeraden Kalenderjahr statt.
- (3) Der Schriftführer hat bei den Versammlungen Protokoll zu führen und dieses spätestens nach einem Monat, unterschrieben, am Sitz des Vereins auszulegen.
- (4) Das Protokoll muss vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben werden.
- (5) Das Protokoll muss als PDF-Datei dem Vorstand geschickt werden.

### **§ 14 Beisitzer**

- (1) Der Verein kann bis zu vier Beisitzer haben. Mindestens aber einen.
- (2) Maximal zwei Beisitzer gehören zum erweiterten Vorstand.
- (3) Beisitzer werden über die Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zwei für den erweiterten Vorstand werden direkt mit ausgewählt.
- (4) Aufgaben können sein:
  - (a) Übernahme eines bestimmten Fach-/Aufgabengebiets
  - (b) Stellvertretung und/oder Entlastung eines anderen Vorstandsmitglieds/erweiterten Vorstandsmitgliedes
  - (c) Public Relations
  - (d) Funktion eines Know-how-Trägers

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die in § 2 der Satzung genannte

Kindertageseinrichtung Kinderland Hummertsbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige/mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

## § 16 Schlussbestimmung

Sind in der vorliegenden Satzung keine weiteren Regelungen getroffen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am \_\_\_\_\_ beschlossen. Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

- |          |          |
|----------|----------|
| 1. _____ | 5. _____ |
| 2. _____ | 6. _____ |
| 3. _____ | 7. _____ |
| 4. _____ | 8. _____ |
| 9. _____ |          |